

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 4. Feber 1987

15. Stück

-
36. Verordnung: Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen
37. Verordnung: Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für Studentenvertreter
38. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 23 Autobahn Südosttangente Wien im Bereich der Stadt Wien
39. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 12 Brunner Straße und der B 12 a Brunner Straße Abzweigung Brunn/Gebirge im Bereich der Gemeinden Wien, Perchtoldsdorf und Brunn am Gebirge
40. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Gemeinden Hohenthurn und Nötsch im Gailtal
-

36. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 13. Jänner 1987 über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen

Auf Grund der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 463/1974, über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen wird verordnet:

§ 1. (1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit den §§ 1 und 5 Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung über die Erhöhung der Bezüge der Bundesbeamten, Landeslehrer und land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer des Dienststandes, der Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben, der Vertragsbediensteten des Bundes, der Landesvertragslehrer, der land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer sowie der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, BGBl. Nr. 694/1986, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a 1 915,60 Schilling monatlich,
lit. b 1 425,80 Schilling monatlich,
lit. c 935,60 Schilling monatlich.

(2) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und

Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit den §§ 1 und 5 Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung über die Erhöhung der Bezüge der Bundesbeamten, Landeslehrer und land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer des Dienststandes, der Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben, der Vertragsbediensteten des Bundes, der Landesvertragslehrer, der land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer sowie der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, BGBl. Nr. 694/1986, sofern diese Remunerationen der Umsatzsteuer unterliegen, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a 2 059,30 Schilling monatlich,
lit. b 1 532,70 Schilling monatlich,
lit. c 1 005,80 Schilling monatlich.

§ 2. Zu den im § 1 genannten Beträgen gebühren nach § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit dem § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung der 2. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 247/1959, in den Monaten März, September und Dezember noch je eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH der im § 1 genannten Beträge.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, BGBl. Nr. 67/1986, tritt mit 31. Dezember 1986 außer Kraft.

Fischer

37. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 16. Jänner 1987 über die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für Studentenvertreter

Gemäß § 13 Abs. 4 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 (HSG), BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1986, wird verordnet:

Anspruchsberechtigte

§ 1. Bei Studierenden, die als Studentenvertreter im Sinne des § 13 Abs. 1 (HSG) tätig waren, sind nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 Zeiten als Studentenvertreter nicht in die höchstzulässige Studienzeit zur Erlangung von Studienbeihilfe einzurechnen. Dadurch verlängert sich die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 3 lit. b und c sowie § 36 Abs. 1 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436.

Allgemeine Voraussetzungen

§ 2. Allgemeine Voraussetzung für die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe ist, daß der Studierende durch mindestens ein Semester vor Ablauf der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe zur Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung oder des jeweiligen Rigorosums eine Funktion als Studentenvertreter ausgeübt hat.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Besondere Voraussetzung für die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um die vollen als Studentenvertreter zurückgelegten Semester ist die Ausübung folgender Funktionen:

- a) Vorsitzender der Österreichischen Hochschülerschaft;
- b) Vorsitzender des Hauptausschusses einer Hochschülerschaft;
- c) Referent des Zentrallausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft oder eines Hauptausschusses einer Hochschülerschaft.

(2) Besondere Voraussetzung für die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um drei Viertel der als Studentenvertreter zurückgelegten Semester ist die Ausübung folgender Funktionen:

- a) Vorsitzender einer Fakultätsvertretung;
- b) Sachbearbeiter in einem Referat des Zentrallausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft oder eines Hauptausschusses einer Hochschülerschaft.

(3) Besondere Voraussetzung für die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um die Hälfte der als Studentenvertreter zurückgelegten Semester ist die Ausübung der Funktion als

Mandatar des Zentrallausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft oder eines Organes einer Hochschülerschaft.

(4) Besondere Voraussetzung für die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um ein Viertel der als Studentenvertreter zurückgelegten Semester ist die Ausübung einer Funktion als Vertreter in einer staatlichen oder akademischen Behörde.

Dauer der Verlängerung

§ 4. (1) Im Hinblick auf die zeitliche Inanspruchnahme sind bei Ausübung mehrerer Funktionen als Studentenvertreter in einem Semester die Zeiten für die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für dieses Semester zusammenzuzählen. Die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für den Vorsitzenden eines Organes beinhaltet jedoch auch die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für seine Funktion als Mandatar dieses Organes.

(2) Gemäß § 13 Abs. 4 HSG darf die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um nicht mehr als die gesamte als Studentenvertreter zurückgelegte Zeit und um insgesamt nicht mehr als vier Semester überschritten werden.

(3) Ergibt die rechnerische Ermittlung der zulässigen Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe zur Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums keine ganze Semesterzahl, so ist aufzurunden.

Fischer

38. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Jänner 1987 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 23 Autobahn Südosttangente Wien im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Verbindungsrampe B 3 b — A 23 im Knoten Kaisermühlen der A 23 Autobahn Südosttangente Wien wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die neuherzustellende Verbindungsrampe beginnt bei Proj.km 0,0 an der Rampe IX (von der B 3 b zum Verteilerkreis Kaisermühlen) des Knotens Kaisermühlen und bindet bei Proj.km 0,787 (AB-km 5,32) direkt in die bereits bestehende Trasse der A 23 Autobahn Südosttangente Wien ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Verbindungsrampe aus den beim Bundesministerium für Bauten

und Technik sowie beim Magistrat der Stadt Wien (MA 18 und MA 28) aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis

39. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Jänner 1987 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 12 Brunner Straße und der B 12 a Brunner Straße Abzweigung Brunn/Gebirge im Bereich der Gemeinden Wien, Perchtoldsdorf und Brunn am Gebirge

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 12 Brunner Straße wird im Bereich der Gemeinden Wien, Perchtoldsdorf und Brunn am Gebirge wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 7,585 an der Kreuzung Brunner Straße/Ketzer-gasse, verläuft sodann östlich der bestehenden Bundesstraße und bindet bei km 8,878 wieder in den Bestand ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 12 a Brunner Straße, Abzweigung Brunn/Gebirge wird im Bereich der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 8,665 der unter Punkt 1 festgelegten Straßentrasse (= km 0,0 der B 12 a) und bindet bei km 0,130 in den Bestand ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der beiden Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederöster-

reichischen Landesregierung, beim Magistrat der Stadt Wien (MA 18 und MA 28) sowie bei den Marktgemeinden Perchtoldsdorf und Brunn am Gebirge aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 12, B 12 a/42-86 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis

40. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Jänner 1987 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Gemeinden Hohenthurn und Nötsch im Gailtal

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 186, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 111 Gailtal Straße wird im Bereich der Gemeinden Hohenthurn und Nötsch im Gailtal wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 7,20, überquert in der Folge die Gail, umfährt den Ort Nötsch im Gailtal im Westen und bindet bei km 8,99 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Hohenthurn und Nötsch im Gailtal aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.